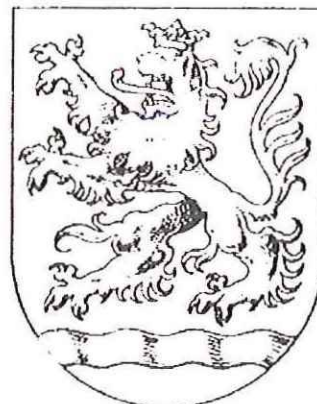


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 18.03.2014

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
28	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 20.02.2014 und 17.03.2014	67
29	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2014 vom 06.02.2014 und 10.03.2014	69
30	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2014 vom 13.02.2014 und 10.03.2014	71
31	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2014 vom 05.12.2013 und 10.03.2014	73
32	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2014 vom 17.12.2013 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 10.03.2014	75
33	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2014 vom 11.12.2013 und Bekanntmachung vom 10.03.2014	78
34	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heyen vom 12.02.2014; Widmung eines Straßenabschnittes in der Gemeinde	81

35	Erste Nachtragssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 20.02.2014 zur Satzung über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke	82
36	Erste Nachtragssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 20.02.2014 zur Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken	83
37	1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.10.2013 und Bekanntmachung vom 03.03.2014	84
38	Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden und die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (KiTa-Satzung) der Stadt Holzminden vom 11.03.2014	87

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.322.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.322.700 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.900 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.900 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.044.100 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.964.700 €	79.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	328.900 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.177.500 €	- 848.600 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	393.200 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	49.200 €	344.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.766.200 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.191.400 €	- 425.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 393.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.674.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.400.000 € zu 90 v.H. nach der Steuerkraft und zu 10 v.H. nach der Einwohnerzahl.

Für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird der Hebesatz gemäß § 11 NFAG auf 29,076 v.H. festgesetzt.

Stadtoldendorf, 20.02.2014

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) sowie nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.03.2014 bis zum 08.04. 2014

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 17.03.2014

gez. Anders

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lenne für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lenne in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	382.000 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	401.600 €	- 19.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.500 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.800 €	- 1.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.800 €	- 3.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	93.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 €	23.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 €	- 6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	445.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	431.800 €	13.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Lenne, den 06.02.2014

gez. Steenbock

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.3.14 bis zum 08.04.2014

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lenne, 10.03.2014

gez. Steenbock
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	423.400 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	423.400 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	404.000 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	367.400 €	36.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 €	- 6.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.700 €	-4.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	417.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	391.100 €	25.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 67.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Eimen, 13.02.2014

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.3.14 bis zum 08.04.2014

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, den 10.03.2014

gez. Allerkamp

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am **05.12.2013** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	524.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	429.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	503.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **413.600 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.

2. Gewerbesteuer	365 v. H.
------------------	-----------

Derental, den 05.12.2013

GEMEINDE DERENTAL

(L.S.)

gez. Pieper
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am **05.02.2014** unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG vom 31.03.2014 bis 08.04.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 37691 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 10. 03. 2014 L.S.

gez. Pieper
Bürgermeister

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.896.700 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.821.400 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.720.100 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.558.400 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 160.000 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 361.300 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 17.700 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	372 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	376 v.H.
2. Gewerbesteuer		367 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 17. Dezember 2013

FLECKEN BEVERN

L.S.

gez. Warnecke

Bürgermeister

gez. Stock

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Durch den Landkreis Holzminden sind mit Verfügung vom 10.02.2014 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 Nebenbestimmungen ausgesprochen worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.03.2014 bis 08.04.2014 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 10.03.2014

gez. Stock
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.601.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.569.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.452.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.292.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 35.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 198.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 100.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 96.500 Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

100.100 Euro Kreditmarktmittel für den Haushaltsplan der Samtgemeinde,
 197.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung
 Samtgemeinde Bevern
 301.000 Euro Kreditmarktmittel für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung
 Samtgemeinde Bevern

insgesamt auf 598.100 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 Euro für den Haushaltsplan der Samtgemeinde

100.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern

160.000 Euro für den Erfolgsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern

insgesamt 760.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 920.300 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Bevern, 11. Dezember 2013

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Stock

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114, § 120 Abs. 2, § 119 (4) und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 11.02.2014 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 unter Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.03.2014 bis 08.04.2014 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 10.03.2014

gez. Stock
(Samtgemeindebürgermeister)

Gemeinde Heyen

Heyen, 12.02.2014

Amtliche Bekanntmachung

Widmung eines Straßenabschnittes in der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat durch Beschluss vom 12.02.2014 gemäß § 6 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

"Gemäß § 6 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 ff.) in der z.zt. geltenden Fassung wird die Straße **"Wiesengrund"** für den Abschnitt von der Hauptstraße bis 40 m in südlicher Richtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Dieser Straßenabschnitt besteht aus einem Teil des Flurstücken 1-310 Flur 1, Gemarkung Heyen.

Dieser Straßenabschnitt wird als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG eingestuft und ist in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Heyen aufzunehmen. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 48 NStrG die Gemeinde Heyen."

Diese Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 NStrG öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Heyen zu richten.

Der Bürgermeister

gez. M. Zieseniß

**Erste Nachtragssatzung
zur Satzung über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für schulfremde Zwecke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind private Einzelveranstaltungen.“

2. In § 2 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Während der Ferien ist die Benutzung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 20.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



**Erste Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu schulfremden Zwecken**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 3 Abs. 2 Gruppe B wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Vereinsveranstaltungen müssen mit dem Vereinszweck in direktem Zusammenhang stehen.“

§ 2

Die Nachtragssatzung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 20.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

(Anders)



1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 28. Oktober 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen:

§ 1 Haushaltsvolumen

(1) Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt
		um	um	auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	103.779.100	893.500	0	104.672.600
ordentliche Aufwendungen	111.841.900	2.994.300		114.836.200
außerordentliche Erträge	20.500	0	0	20.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.382.800	893.500	0	100.276.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	105.886.400	2.994.300	0	108.880.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.025.200	84.600	0	8.109.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.198.200	279.500	0	11.477.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.398.000	194.900	0	5.592.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.791.800		0	2.791.800
Nachrichtlich:				0
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	112.806.000	1.173.000		113.979.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	119.876.400	3.273.800		123.150.200

§ 2 Kredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) gegenüber der bisherigen Festsetzung um 194.900 € auf nunmehr 5.592.900 € erhöht.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.067.300 € um 1.770.000 € erhöht und damit auf 15.837.300 € neu festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

- (1) Im 1. Nachtragshaushaltsplan wird der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Kreiskasse beansprucht werden dürfen, gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.
- (2) Der Steuersatz der Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Holzminden, 28.10.2013

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez.

Angela Schürzeberg

Landrätin

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i. V. mit §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 17.02.2014 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2013) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

17.03. bis 25.03.2014

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Zimmer 1, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, öffentlich aus.

Holzminden, 03.03.2014

Landkreis Holzminden
Die Landrätin

gez.

Angela Schürzeberg

Satzung für Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden und die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (KiTa-Satzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 210, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 589) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 207, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I 2013, S. 1108) und des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 22, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. 212, S. 417), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 11.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Betrieb und Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Holzminden übernimmt gemäß § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Aufgaben der Jugendhilfe. Geregelt wird dies in der entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 unterhält die Stadt Holzminden in ihrem Gebiet Tageseinrichtungen für Kinder bzw. schließt Kooperationen mit anderen Trägern zur Erfüllung dieser Aufgabe ab.
- (3) Tageseinrichtungen für Kinder nach dieser Satzung sind gemäß §1 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) Kindertagesstätten mit Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen sowie kleine Kindertagesstätten und sonstige Tageseinrichtungen, wie Kinderspielkreise und die Nachmittagsbetreuungsgruppen an den Grundschulen.
- (4) Für Betrieb und Organisation der Tageseinrichtungen sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und die Durchführungsverordnungen (DVO) zum KiTaG in den jeweils gültigen Fassungen sowie Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Holzminden und die Konzeptionen der jeweiligen Einrichtungen maßgebend.

§ 2 Aufnahmevoraussetzung

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden werden in der Regel Kinder aufgenommen, die mit wenigstens einem ihrer Sorgeberechtigten gemeinsam ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Holzminden haben. Kinder, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Holzminden haben, können aufgenommen werden, wenn der Bedarf der Stadt erfüllt ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in eine Gruppe eines für sein Alter geeigneten Angebotes. In Kindergartengruppen können Kinder ausnahmsweise bis drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden.

§ 3 Anmelde-, Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung erfolgt so früh wie möglich bei der Tageseinrichtung oder beim Amt für Jugend und Familie persönlich, schriftlich oder wenn gegeben über Internet. Anmeldungen für das neue Kindergartenjahres (ab 1. August oder später) sollen spätestens bis zum voran gehenden 31. Januar erfolgen. Die Anmeldung bedeutet noch keine Platzzusage. Bei Anmeldung sollen neben der Wunscheinrichtung zwei weitere Einrichtungen genannt werden.

(2) Bis Ende Februar erfolgt die Platzvergabe für das darauf folgende Kindergartenjahr. Die Verteilung der Plätze erfolgt in Absprache zwischen Stadt und den städtischen und freien Einrichtungen nach übergeordneten Prioritäten und Punkten sowie einem standardisierten Ablaufverfahren (ANLAGE 1).

(3) Die Platzzusage erteilt die Stadt Holzminden per Bescheid ab dem 1. März.

(4) Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen gilt jeweils nur für ein Schuljahr.

(5) Freie oder frei werdende Plätze im laufenden Kindergartenjahr werden entsprechend dem festgelegten Ablaufverfahren nachbesetzt.

§ 4 Abmeldung

Abmeldungen können in der Regel nur zum Monatsende erfolgen und sind spätestens zwei Wochen vorher bei der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich einzureichen.

§ 5 Erkrankungen

(1) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

(2) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.

(3) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit, dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, muss dies unverzüglich der Kindertagesstätte angezeigt werden.

(4) Sollte aus zwingenden Gründen - insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten - die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 6 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Öffnungs- und Betreuungszeiten werden in den Tageseinrichtungen, den jeweiligen Konzeptionen sowie öffentlich auf der Internetseite der Stadt Holzminden bekannt gegeben.

(2) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel ganzjährig mit Ausnahme der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet. Weitere Schließungstage (z.B. bei Studientagen) werden in der Einrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 7 Ausschluss von Kindern

Ein Kind kann seitens des Trägers von der Tageseinrichtung abgemeldet werden, wenn

- a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt
- b) ein Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als zwei Monatsgebühren oder Mittagssessensbeiträgen besteht

§ 8 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat der Tageseinrichtung. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Gesamtelternsprecherin bzw. einen Gesamtelternsprecher sowie eine Vertretung.

(2) Gesamtelternsprecherinnen und Gesamtelternsprecher aus den Einrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter des Fachpersonals (in der Regel die Leiterin oder der Leiter), der freien Träger und der Stadt Holzminden bilden den *Beirat für Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden*. Dieser tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Wichtige Entscheidungen (z.B. zu Konzeptionen, Angebotsveränderungen, Betreuungszeiten) werden im Benehmen mit dem Beirat getroffen.

§ 9 Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

Im Rahmen von Kooperationen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung können von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 10 Haftung

(1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Tageseinrichtung.

(2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.

(3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt

Benutzungsgebühren für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Mittagsverpflegung

§ 11 Allgemeines

Die Stadt Holzminden erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Holzminden eine Gebühr. Die Höhe der Gebühren soll auch für Angebote der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe gelten.

§ 12 Gebührenpflicht

(1) Gebührenzeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres).

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats angemeldet, so reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte des errechneten Monatsbeitrages.

Die Gebührenpflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats der Abmeldung. Die Gebührenpflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt beim Besuch einer Tageseinrichtung für das gesamte Kindergartenjahr, welches dem Schuleintritt vorausgeht.

(4) Die Zahlungspflicht für das Mittagessen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen beträgt aufgrund der 12 Wochen Schulferien 9 Monate im Jahr. Eine Erstattung für einzelne nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten erfolgt nicht.

§ 13 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 14 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenpflichtigen haben monatlich eine Gebühr zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Die Gebühr richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen nach der Betreuungsart sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die maßgebliche Gebühr für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

(2) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus ANLAGE 2 zu dieser Satzung.

(3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Holzminde haben, wird auf die errechnete Gebühr ein Aufschlag in Höhe von 35% erhoben. Darauf kann verzichtet werden, wenn mit der Wohnsitzgemeinde des Kindes eine Vereinbarung zur Zahlung einer Ausgleichspauschale geschlossen wird.

(4) Für die Mittagsverpflegung in der Einrichtung wird ein einheitlicher Essensbeitrag erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der ANLAGE 2 zu dieser Satzung.

§ 15 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bzw. den Werbungskostenpauschalen.

Verluste und negative Einkünfte werden nicht berücksichtigt.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen. Einkommensmindernd können titulierte Unterhaltsansprüche

angerechnet werden, die von den Gebührenpflichtigen an Personen (Kinder, Ehegatten etc.), die nicht im Haushalt leben, gezahlt werden müssen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Gebührenhöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung der Gebühr erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, in dem die tatsächliche Veränderung eintritt.

§ 16 Gebührenermäßigung und –befreiung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 13 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i.S.d. § 90 Abs. 1 S.1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) in der Stadt Holzminden in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in der Stadt Holzminden und für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Holzminden und wird auch angewandt, wenn sich ein Kind im beitragsfreien Jahr vor der Einschulung befindet. Ergeben sich ohne Gebührenbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Gebühren, so ist die Gebühr für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart die höchste Gebühr nach dieser Satzung ergibt.

Befindet sich ein Kind in Tagespflege und ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung und ist der Beitrag für Kindertagespflege dabei der niedrigere, haben die Gebührenpflichtigen den Differenzbetrag zwischen dem Beitrag für Kindertagespflege und der sich auf Grundlage dieser Satzung ergebenden Gebühr als Gebühr an die Stadt zu entrichten.

(2) Die für ein Kind ermittelte Gebühr verringert sich für jedes weitere Kind, das im Haushalt der Beitragspflichtigen lebt und für das Kindergeld bezogen wird, um jeweils 10%.

(3) Auf Antrag können die Gebühren vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Holzminden) ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) Kann ein Kind in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Kuraufenthalt) mindestens drei Wochen die Tageseinrichtung nicht besuchen, wird für diese Zeit die fällige Gebühr auf 50% gemindert. Der Essensbeitrag wird in diesen Fällen voll erstattet.

§ 17 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Gebühren teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Holzminden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 14 ihren Elterngebühren zugrunde zu legen ist.

Die Gebührenpflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung der Elterngebühr maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ermittlung der Elterngebühr entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elterngebühr festgesetzt.

§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

(1) Die Elterngebühren sind ab Betreuungsbeginn jeweils zum Monatsletzten zu entrichten. Die Gebühren werden stets als volle Beiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

(2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach § 13 an die Stelle der Eltern treten, die fällige Gebühr durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

III. Abschnitt

Abschließende Regelung

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden in der Fassung der 3. Änderung vom 28.06.2011 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden in der Fassung der 4. Änderung vom 28.06.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 14.03.2014

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

ANLAGE 1

Ablaufverfahren für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder in Holzminden

1. Eltern/Erziehungsberechtigte informieren sich bei den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, im Amt für Jugend und Familie oder im Internet über die Kita.
2. Eltern/Erziehungsberechtigte melden ihr Kind für einen Platz in einer Holzmindener Tageseinrichtung für Kinder unter Angabe von max. 3 Prioritäten bis zum 31.01. an (standardisiertes Anmeldeformular).
3. Zentrale Meldung der zu belegenden Plätze der Tageseinrichtungen an das Amt für Jugend und Familie sowie zentrale Sammlung aller Voranmeldungen im Amt für Jugend und Familie.
4. Zuordnung der Platzanfragen nach freien Betreuungsplätzen durch das Amt für Jugend und Familie nach Prioritäten und Punkten sowie Abstimmung zwischen den Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder und dem Amt für Jugend und Familie im Februar jeden Jahres.
5. Schriftliche Zusagen für ein Platzangebot werden ab dem 01.03. eines jeden Jahres vom Amt für Jugend und Familie an die Eltern/Erziehungsberechtigte verschickt
6. Abschluss der Vereinbarung zur Aufnahme des Kindes (Vertrag) in den Tageseinrichtungen für Kinder (Aufnahmegespräch, Klärung der Eingewöhnung, konkreter Aufnahmetermin, ...).
7. Kontinuierliche Meldung der frei werdenden Plätze (z. B. durch die Einschulung der „Kann-Kinder“, Umzug, ...) durch die Tageseinrichtungen für Kinder an das Amt für Jugend und Familie.
8. Schriftliche Zusage an die Eltern/Erziehungsberechtigte für Nachrücker (z. B. gemeindefremde Kinder) durch Amt für Jugend und Familie.

Die Vergabe der Plätze erfolgt anhand von übergeordneten Kriterien und der Vergabe von Punkten

Übergeordnete Prioritäten:

1. Wohnsitz Holzminden
2. Rechtsanspruch

Punktesystem:

Alleinerziehend und berufstätig*	5
Beide Eltern berufstätig*	5
Geschwisterkind in der selben Einrichtung	5
Alter: je vollendetes Lebensjahresquartal über 3 Jahre zum Eintritt	5
Am nächsten zum Wohnort gelegene Kita	5

* Berufstätigkeit mit mindestens 50% einer regulären Arbeitszeit sowie Studium, Ausbildung, Qualifizierungsmaßnahme o.ä., gegebenenfalls nachzuweisen!

ANLAGE 2

Gebühren- und Beitragstabelle (Beträge in Euro)

Einkommen lt. Satzung	Kindergarten und Krippe						Hort		Nachmittags- betreuung
	bis 5 h	6 h	7 h	8 h	9 h	über 9	Schul- zeit	Schul- ferien	Schul- zeit
bis 30.000	75	90	105	120	135	150	0	30*	0
bis 40.000	100	120	140	160	180	200			
bis 50.000	125	150	175	200	225	250			
bis 60.000	150	180	210	240	270	300			
bis 70.000	175	210	245	280	315	350			
bis 80.000	200	240	280	320	360	400			
bis 90.000	225	270	315	360	405	450			
bis 100.000	250	300	350	400	450	500			
über 100.000	275	330	385	440	495	550			
Beitrag für Mittagessen	50 (12 Monate)								50 (9 Monate)

* je genutzte Schulferienwoche